

Przyjmując się do umieszczania w Inseratach:
OGŁOSZENIA, ODEZWY, UWIADOMIENIA, DONIESIENIA wszelkiego rodzaju, ty-
czące się przemysłu, handlu, rolnictwa, sprzedaży, kupna, dzierżaw itp. za
opłatą:
a) pierwszą drobnego za jednorazowe umieszczenie po 4 kr., za następne po 2 k.
b) Do każdego inseratu załączony być winno 10 kr. na opłatę stałą, za ka-
żdorazowe umieszczenie.
c) Listy z ogłoszeniami prenumeracyjnymi i inseratowymi przysyłane być winny
franko do Biura Ekspedycji Czasu.
d) Listy reklamacyjne nieopieczętowane nieolegają frankowania.
e) Listy niefrankowane nieprzyjmują się.
f) Numer pojedynczy dziennika kosztuje 5 kr.

Kiedy Gramow rozporządzał wszystko stosownie do życzeń Szamila, księżne patrzyły na te ruchy z wzruszeniem łatwem do pojęcia. Niebawem wozy ruszyły z miejsca, poprowadzone przez Kasi-Machmeta i Gramowa. Z łatwością przebyły wyschłe łożo potoku. Książe Dawid ze swojej strony zbliżył się również a Kasi-Machmet powitał go w imieniu swego ojca. Stary Mulli oddawał mu jego syna, małego Olesia, kiedy w tej chwili rzucała mu się w objęcia. W czasie tych rozmówianających powitań, Gramow przebywał rzekę z Diemwniających powiatów, Gramow przebywał rzekę z Diemwniających powiatów, Gramow przebywał rzekę z Diemwniających powiatów, Gramow przebywał rzekę z Diemwniających powiatów.

— Dziękuję im, rzekł Szamil, inne miałem wyobrażenia o Rosyanach, dziś lepiej ich sądzę.

Na pograniczu Turcyi i Persyi szerzy się coraz
rdziej powstanie Kurdów.
Książę Paweł Esterhazy ambasador ces. austriacki
koronacją Cesarza Aleksandra, przybył 24 t. m.
Warszawy.

Przyjechali od 25 do 26 lipca.

26 5 329 41 13 1 82

Czapliński Antoni rzadzca drukarni.

Konkursauschreibung.

[Nr. 6003.] Bei dem zu reorganisierenden Rzeszower Stadtmagistrate sind die Stellen eines Secretärs mit fünf Hundert Gulden CMze, eines Kanzleisten mit zwei Hundert fünfzig Gulden, eines Polizeirevisors mit zwei Hundert fünfzig Gulden CMze Gehalt zu besetzen. Zur Besetzung dieser Dienstposten wird in Folge der h. Landesregierung vom 10ten Juni l. J. Z. 10605 der Konkurs bis zum 28ten August l. J. hiemit ausgeschrieben. Bewerber um eine dieser Dienststellen haben ihre diessfälligen Gesuche, wenn sie in einer öffentlichen Bedienung stehen, mittelst der vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst jenes k. k. Bezirksamtes in dessen Amtsbezirke sie ihren Wohnsitz haben und jene welche im Rzeszower Bezirke wohnen, unmittelbar bei diesem k. k. Bezirksamte zu überreichen, und darin ihr Alter, ihre Sprachkenntnisse, die zurückgelegten Studien, abgelegten Prüfungen, und die Bewerber um die Sekretärsstelle insbesondere die Befähigung zur Versetzung des politischen Dienstes, mindestens eines Mandatspostens nachzuweisen und anzugeben, ob sie mit einem Beamten des Rzeszower Magistrats verwandt oder verschwägert seien. — Vom k. k. Bezirksamte.
Rzeszów am 15ten Juli 1856. (1506-2-3)

Edikt.

[Z. 2874.] Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens des Hrn Hilarius Lepicki bürgerlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel Dom. 218. pag. 210. vorkommenden Gutes Zyzów Behufs der Zuweisung des mit Erlass der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission in Krakau vom 7. Jänner 1856 Z. 51. für obige Gut Zyzów bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 21,910 fl. 57 $\frac{1}{2}$ kr. C. M., diejenigen denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit, aufgefordert ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 20. September 1856 beim k. k. Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
- die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt ausserhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Massgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte; und dass diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Kapitals auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten werde; dass er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, dass seine Forderung nach Mass ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes
Neu-Sandez am 7 Juli 1856. (1544-1-3)

Edikt.

[Z. 2828.] Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens des Herrn Dionis Wojcikowski bürgerlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel Dom. 306. pag. 232 et 490. vorkommenden Gutes Wysowa und Blicharka Behufs der Zuweisung des mit Erlass der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission in Krakau vom 14. Februar 1856 Z. 460. für obige Gut Wysowa und Blicharka bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 2730 fl. 42 $\frac{1}{2}$ kr. C. M., diejenigen denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit, aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 20. September 1856, beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
- die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt ausserhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberwei-

sung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Massgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte; und dass diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Kapital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten werde; dass er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und j des Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, dass seine Forderung nach Mass ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez am 7. Juli 1856.

Edikt.

[N. 3144.] Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens des Herrn Tadeus Wyński Vater der mind. Erben nach Pauline Wyński bürgerlichen Besitzer und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel Dom 179. pag. 70 vorkommenden Gutes Długie Behufs der Zuweisung des mit Erlass der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 30. August 1855 Z. 5484 für obiges Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 12006 fl. 50kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit aufgefordert ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 20. September 1856 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
- die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt ausserhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Massgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und dass diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Kapital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten werde; dass er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, dass seine Forderung nach Mass ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes
Neu-Sandez am 7 Juli 1856.

Edikt.

[Z. 534.] Von dem k. k. Landesgerichte in Krakau wird bekannt gemacht, dass am 30. Mai 1829 David Oelschlewitz zu Krakau mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.
Da die eingesetzte Universal Erbin Tekla Oelschlewitz zu Gunsten ihrer Tochter Marianna Oelschlewitz vor dem best. Krakauer Tribunal am 15. Mai 1832 und am 19ten December 1855 auf Nahmens der Letzteren die Erbschaft verzichtete, diesem Gerichte aber unbekannt ist, ob und welche Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und dem unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbschaftserklärung anzubringen, widrigens falls die Verlassenschaft, für welche inzwischen der Landes-Advocat Dr. Wilski mit Substituierung des Landes-Advocaten Dr. Machalski als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbschaften und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingetantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbschaften würde, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erlosb eingezogen würde. — Krakau am 1ten Juli 1856. (1549-1-3)

Kundmachung.

[Nr. 1780.] Vom Magistrat der Kreisstadt Tarnow wird wegen litativen Beschaffung der, der hierortigen Polizeimannschaft auf die Kategorie vom 1sten November 1856 gebührenden Montur und Bekleidung bestehend in:
29 Stück Mäntel.
29 „ Waffenröcken.
29 „ Kitteln.
29 „ Leibeln.
29 „ tüchene Pantallenhosen.
58 „ Hemden.
58 „ Unterziehos.
29 „ rothaarone Halsbindeln.
29 Paar Halbstiefeln.
58 „ Vorschuh.
58 „ Sohlen.
1 „ Handschuh und
1 Stück Port d'Épée.
Die Versteigerung am 10ten August 1856 um 9 Uhr Vormittags in der Magistratskanzlei abgehalten werden.

Der Fiskalpreis, worunter auch der einem jeden Polizeimann baar auf die Hand zu bezahlende Flickerlohn mitbegriffen ist beträgt 1497 fl. 56 $\frac{1}{2}$ kr. CMze, wovon jeder Litizationslustige das 10% Vadium vor Beginn der Versteigerung der Litizations-Commission zu erlegen haben wird. Die Litizationsbedingungen werden vor Beginn der Versteigerung bekannt gegeben werden.
Magistrat Tarnow am 19. Juli 1856. (1533-2-3)

Edikt.

[N. 2860.] Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens der Frau Domizella Radziska bürgerliche Besitzerin und Bezugsberechtigte des im Sandeer Kreise liegenden, in der Landtafel Dom 395 pag. 84 vorkommenden Gutes Rakowa Behufs der Zuweisung des mit Erlass der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 22. Oktober 1855 Z. 6533 für obige Gut Rakowa bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 5617 fl. K. M., diejenigen denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit, aufgefordert ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 20. September 1856 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
- die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt ausserhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Massgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und dass diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Kapital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten werde; dass er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, dass seine Forderung nach Mass ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8ten November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rath des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez am 7 Juli 1856

Edikt.

[Nr. 2189.] Vom k. k. Bezirksamte in Pilzno werden nachstehende unbefugte abwesende Militärliege hiemit aufgefordert, binnen sechs Wochen in ihre Heimat zurückzukehren, und Behufs ihrer Stellung auf den Assenplatz hieramts zu erscheinen, als sonst nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins, dieselben als Rekrutierungsflüchtlinge werden behandelt werden.
Aus Wiewiórka Kania Michael Nr. 12 GJ. 1835
„ do Duszak Joseph „ 17 „ 1834
„ do Fischer Michael „ 19 „ —
„ Jaworze górne Bloniarz Andreas „ 1 „ 1835
„ Rdziny Hebdal Adalbert „ 11 „ —
„ Smarowa Budzisz Mathias „ 77 „ —
„ Zmuda Stanislaus „ 34 „ 1834
„ Gorzejowa górna Prewendowski Ignatz „ 33 „ 1835
„ Pilzno Panek Michael „ 73 „ —
„ do Mikoda Vinzenz „ 101 „ 1833
„ Łeki górne Bryk Joseph „ 175 „ 1835
„ do do Babik Peter „ 145 „ 1833
„ Parkosz Parat Mathias „ 24 „ 1835
„ do Jeleni Peter „ 10 „ 1834
„ Wałki Orzech Andreas „ 48 „ 1835
„ Jastrzabka stara Mityz Stanislaus „ 187 „ 1834
„ do do Baran Stanislaus „ 154 „ —
„ do do nowa Kozioł Johann „ 16 „ —
„ do do Starzyk Adalbert „ 5 „ —
„ do do Starzyk Johann „ 56 „ 1833
„ Łeki dolne Nalepa Thomas „ 37 „ 1834
„ Zdzary Cyboron Thomas „ 82 „ 1833
„ Róża Bałka Michael „ 4 „ —
„ Pofomea Kędzior Jakób „ 12 „ —
K. k. Bezirksamt Pilzno am 18. Juli 1856. (1509-2-3)

Kundmachung.

[Nr. 23.842.] Zur Besetzung der Schreiblehrerstelle an der Lemberger Musterhauptschule für griechisch-katholische Volksschulen, womit der Gehalt jährlicher Vierhundert Gulden Con. Münze verbunden ist, wird der Konkurs auf den 25. August 1856 ausgeschrieben, und es wird die Konkursprüfung mit den sich meldenden Kandidaten an der Musterhauptschule für griech. Volksschulen zu Czernowitz, Strzyż, Stanisław, Przemyśl, Sambor an der Hauptschule in Jarosław und Krakau, endlich an den Musterhauptschulen zu Wien, Brünn, Prag und Tropol abgehalten werden.
Die Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit den Nachweisungen über Alter, Stand, Religion, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse, Moralität, etwa schon geleistete Dienste und ihre Beschäftigung seit dem Austritte aus den Studien zu belegen und sich am oben festgesetzten Tage, bei einer der genannten Lehranstalten zur Prüfung einzufinden.
Bewerber welche nebst der deutschen Sprache auch die Kenntniss der Landessprachen zur Prüfung einzufinden.
Bewerber hingegen welchen die Landessprachen nicht eigen sind, haben sich der Verpflichtung zu unterziehen, selbe binnen einer angemessenen Frist vollkommen zu erlernen.
Von der k. k. Statthaltere.
Lemberg am 25 Juni 1856. (1550-1-3)

Edikt.

[N. 1488.] Vom k. k. Bezirksamte in Andrychau als Gericht wird bekannt gemacht: Es wird der Konkurs über das gesammte, wo immer befindliche, bewegliche, dann über das sowohl in Andrychau als überhaupt in den Kronländern, für welche die Civil-Jurisdiktions-Norm vom 20. November 1852 R. G. Bl. N. 251 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Franz Damski, befugten Krämers von gemischten und Spezereiwaren in Andrychau Stadt eröffnet.
Es werden demnach durch dieses Edikt alle Personen welche eine Forderung an den genannten Verschuldeten zu stellen haben — aufgefordert, das sie ihre auf was immer für Recht sich gründenden Ansprüche bis 30ten September 1856 mittelst einer Klage wider den aufgestellten Konkursmassenverwalter Anton Malecki in Andrychau anmelden sollen, widrigens falls sie von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Konkursmassenvermögen, soweit solches die in der Zeit sich meldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert des, auf ein in der Masse befindliches Gut habendes Eigenthums- und Pfandrecht, oder eines ihnen zustehenden Compensationsrechtes abgewiesen sein, und im letztern Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse abgehalten werden würden.
Zur Bestätigung des einstweiligen Vermögensverwalters, oder zur Wahl eines anderen, wie auch zur Wahl eines Kreditoren-Ausschusses wird die Tagfahrt, auf den 15. October 1856 Vormittags 10 Uhr hieramts bestimmt, und hiezu alle Gläubiger vorgeladen.
Andrychau am 15. Juli 1856. (1551-1-3)

Edikt.

[N. 984.] C. k. Urząd powiatowy w Ciekowicach obwodu Sandeckiego do powszechnego podaje wiadomości, że na zaspokojenie pani Wiktorii Dobrzyńskiej z Jastrzębi cesynaryuski od Tekli z Stanuchów Kwiek, Katarzyny z Stanuchow Desiowej i Justyny z Stanuchow Pofomskiej pto 88 fl. 4 $\frac{1}{2}$ kr. 90 fl. 48 $\frac{1}{2}$ kr. i 98 fl. 48 $\frac{1}{2}$ kr. mon. kon. e. s. c. sprzedarz roli kmieć w wsi Jastrzębi pod Nr. 38 z budynkami Franciszkowi Stanuchowi należący i na 690 fl. m. k. otawowanej, drogą licytacyi dnia 25 sierpnia 1856 o godzinie 9tej przed południem w Ciekowicach w kancelaryi urzędowej odbywać się będzie. Warunki licytacyi i szacunek można w urzędzie przejrzeć lub w odpisie wyjaś.
Z ces. król. Urzędu powiatowego.
Ciekowice dnia 9go lipca 1856. (1539-1-3)

Edictal-Vorladung.

[N. 619.] Vom k. k. Bezirksamte Ciekowice, Sandeer Kreises wird der zu Grotok unter Cons. N. 13 gebürtige militärliege Mendel Geller aufgefordert, binnen 6 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung des gegenwärtigen Edictes in das Amtsblatt „Czas“ hieramts zu erscheinen, widrigens derselbe als Rekrutierungsflüchtling behandelt werden würde.
Ciekowice am 19ten Juli 1856.
(1540-1-3) Der k. k. Bezirks-Vorsteher.

Diurnisten-Aufnahme.

[N. 98.] Bei dem k. k. Bezirksamte Brzesko wird ein Diurnist mit einem Taggelde von 45. kr. CMze aufgenommen.
Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 10. August l. J. hieramts zu überreichen, und sich über ihr Alter, Stand, Moralität und die Kenntniss der deutschen und polnischen Sprache auszuweisen.
(1541-1-3)

Edikt.

[Nr. 3557.] Vom k. k. Bezirksamte zu Brzostek werden nachbenannte im Jahre 1856, auf den Assenplatz berufene Militärliege deren Ausforschung im Reklamationswege ohne Erfolg geblieben ist, aufgefordert binnen 4 Wochen heimzukehren, und sich bei diesem Bezirksamte zu melden, weil sie sonst als Rekrutierungsflüchtlinge angesehen und als solche behandelt werden würden.
Aus Brzostek Pawłowski Franz HNr. 87
„ do Synowiecki Ladislaus „ 61
„ Brzyski Czech Josef „ 21
„ Czerna Niezgodna Martin „ 49
„ Grodna dolna Szydłowski Józef „ 32
„ Grodna górna Urban Wojcik „ 32
„ Jodłowa Stowik Johann „ 3
„ do Jamroz Tomasz „ 142
„ do Hausman Johann „ 2
„ Kłodawa Łudziński Józef „ 24
„ Nawie Kolaczycie Myśliwiec Andreas „ 112
„ do do Dubil Józef „ 114
„ Olpiny Byczek Franz „ 84
„ do Styo Paul „ 214
„ do Stawarski Michał „ 163
„ Swoszowa Dudek Kasimir „ 55
„ Szerzyno Krol Johann „ 180
„ do Mossos Błażej „ 137
K. k. Bezirksamt Brzostek 13. Juli 1856. (1503-2-3)

Inseraty.**OGŁOSZENIE.**

C. k. wyłączenie uprzywilejowany wybory
PROSZEK na PASKI
do ostrzenia,

tak dla ostrzenia jak i polierania delikatnych ostrów, jako to: brzytw i scyzoryków, które za pomocą tego środka, każdy sam sobie bardzo łatwo naostrzyć może. Paska jedna wr z przepisem 10 kr. m. k.

C. k. wyłączenie uprzywilejowany **Proszek do mycia rąk**, który najzupełniejszą nadaje skórze białosć i gładkosć — 1 pudełko 40 kr. — 1 paczka 12 kr. mk.
Essencya Lewandowa, jako pchnidło szczerzynie zaś do skrapiania futer, mebli itd., aby je ochronić od moli i innego owadu. — 1 flaszka 20 kr. mk.
Sprzedają się u Tomasz Góreckiego w Krakowie — Karola Schubtha we Lwowie — J. Mitkowskiego w Stanisławowie — F. Gajdecki i Syna w Przemyślu — J. Schuitera w Rzeszowie — tudzież w głównem miejscu wyrobu ich u Wincentego Empergera w Wiedniu na Währing Nro 142. (1295-6)

Dom zajezdny

przy ulicy Długiej pod N. 97 w gm. VII jest do sprzedania z wolnej ręki w każdym czasie. Bliższą wiadomość powziąć można od właściciela tegoż domu. (1486-3)

W Krzyszkowicach przy Wieliczce są do sprzedania rasy allgauerkiej i mürzhalery po 50 do 100 złr. m. k. (1526-2)